

Vergabeunterlagen für die Maßnahme

„Motivieren–Orientieren–Praktika (MOPra) 2024“

gem. § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) i. V. m.
 § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III)

Vergabe-Nr.: 02/MOPra § 45/2024

Teil A: Aufforderung zur Angebotsabgabe

Teil B: Leistungsbeschreibung mit Bewerbungsbedingungen

Teil C: Vertragsbedingungen

Teil D: Datenschutzrechtliche Informationen für Vergabeverfahren

Vorbemerkung:

Die im Vertrag enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch die weibliche oder die diverse Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf zusätzliche Bezeichnungen verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Vertragsbestandteile	3
§ 3	Vertragslaufzeit.....	3
§ 4	Option.....	3
§ 5	Vertragsdurchführung	4
§ 6	Vergütung/Kostenerstattung	4
§ 7	Umsatzsteuer.....	4
§ 8	Rechnungslegung, Zahlweise der Vergütung und Nachweise.....	5
§ 9	Berichtspflichten	5
§ 10	Personelle, räumliche, sachliche und technische Ausstattung	5
§ 11	Unfallversicherung der Teilnehmer	5
§ 12	Freiheit von Rechtsmängeln/Rechte an den Arbeitsergebnissen	6
§ 13	Prüfungs- und Kontrollrecht	6
§ 14	Haftung.....	6
§ 15	Rücktritt und Antikorruptionsklausel.....	6
§ 16	Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer	7
§ 17	Kündigung	7
§ 18	Schadensersatz	8
§ 19	Vertragsstrafe	8
§ 20	Aufrechnung	8
§ 21	Beauftragung von Unterauftragnehmern.....	9

§ 22	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	9
§ 23	Datenschutz.....	9
§ 24	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	11
§ 25	Ausschluss staatsfeindlicher Einflüsse.....	11
§ 26	Scientology-Ausschluss	11
§ 27	Salvatorische Klausel, Änderungen, Ergänzungen	11
§ 28	Rechtsanwendung, Gerichtsstand	11
§ 29	Ausfertigung	12

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag regelt Art, Umfang, Qualität, Durchführung und Vergütung der durch den Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistung.
- (2) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung der Maßnahme „Motivieren–Orientieren–Praktika (MOPra) 2024“ gem. § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III **im Los** , **am Maßnahmestandort mit XX** (bei Los 1 **8 TN**, bei Los 2 **12 TN**, bei Los 3: **12 TN**, bei Los 4: **10 TN**) **Teilnehmerplätzen**.
- (3) Der Auftraggeber kann die Teilnehmerplätze während des Leistungszeitraumes erhöhen. Gemäß § 130 Abs. 2 GWB gilt hierfür eine Obergrenze von 20 % des Auftragswertes.
- (4) Inhalt und Umfang, der durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistung, bestimmen sich nach den in § 2 dieses Vertrages vereinbarten Vertragsbestandteilen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:
 - a. die Vereinbarungen in diesem Vertrag,
 - b. Teil B der Vergabeunterlagen – Leistungsbeschreibung,
 - c. das Angebot des Auftragnehmers vom TT.MM.JJJJ zu o. g. Vergabeverfahren,
 - d. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
 - e. im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
- (3) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien; Nebenabreden bestehen nicht.

§ 3 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird über die gesamte Leistungszeit geschlossen und beginnt am 01.07.2024 und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 30.06.2025.

§ 4 Option

- (1) Der Vertrag verlängert sich für den Zeitraum vom 01.07.2025 bis 30.06.2026 und für den Zeitraum vom 01.07.2026 bis 30.06.2027, wenn der Auftraggeber sein Optionsrecht ausübt und die Verlängerung bis spätestens zum 01.04. des jeweiligen Jahres gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt.
- (2) Ein rechtlicher Anspruch auf eine Verlängerung besteht nicht.
- (3) Für den Fall der Optionsziehung kann der Auftraggeber eine Erhöhung der Teilnehmerplätze um bis zu 2 Plätze vornehmen.
- (4) Für den Fall der Optionsziehung behält sich der Auftraggeber vor, die Anzahl der Teilnehmerplätze um bis zu 2 Plätze zu reduzieren. (Im Los 1 entfällt dieser Absatz.)
- (5) Grundlage der Erhöhung und Reduzierung (im Los 1 entfällt „und Reduzierung“) der Teilnehmerplätze ist die Angabe im Losblatt. Die Bekanntgabe erfolgt mit der Ziehung der Option.
- (6) Alle anderen vertraglichen Regelungen gelten im Falle einer Optionsziehung unverändert fort.

§ 5 Vertragsdurchführung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen, vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Der Auftragnehmer übernimmt damit die Gewährleistung der hohen Qualität bei der Durchführung der Maßnahme sowie die Gesamtverantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Maßnahme.
- (2) Hat sich der Auftragnehmer in einer Bietergemeinschaft beworben, so sind alle Unterlagen zur Vergütung und Dokumentation vom Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft einzureichen. Ein Wechsel von Mitgliedern der Bietergemeinschaft darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.
- (3) Produktive und zugleich Wert steigernde Arbeiten beim Auftragnehmer dürfen im Rahmen dieses Vertrages nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verrichtet werden. Einnahmen aus diesen Arbeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben und mindern die vertraglich vereinbarte Vergütung.

§ 6 Vergütung/Kostenerstattung

- (1) Grundlagen der Vergütung sind der im Preisblatt **angebotene Preis (brutto)** pro Teilnehmerplatz und Monat in Höhe von **xxx,xx EUR** und die vertraglich vereinbarte Anzahl von Teilnehmerplätzen.
- (2) Die Vergütung der Teilnehmerplätze erfolgt, auch wenn diese unbesetzt bleiben, sofern dies der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Im Falle einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Unterbesetzung wird die Vergütung entsprechend gekürzt.
- (3) Im Falle der Verlängerung dieses Vertrages nach § 4 wird der im Preisblatt angegebene Brutto-Preis entsprechend der vom Statistischen Bundesamt Deutschland ermittelten Veränderung des Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) angehoben. Dabei wird der Mittelwert der vorangegangenen 12 Monate zugrunde gelegt. Im Falle einer zweiten Optionsziehung wird der im ersten Optionsjahr vergütete Preis zur Basis für die zweite Erhöhung. Eine Absenkung des Preises erfolgt nicht.
- (4) Die Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Eine Erhöhung des Preises während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.
- (5) Die weiteren in der Leistungsbeschreibung unter IV.1.6.2 aufgeführten gesonderten Kosten für bestimmte Vorleistungen des Auftragnehmers werden unter Einhaltung der benannten Regelungen durch den Auftraggeber nach Rechnungslegung erstattet.
- (6) Im Falle der vorzeitigen Aufhebung dieses Vertrages steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für die bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistung zu.
- (7) Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag mit 5 % über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- (8) Die Abtretung der Forderung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

§ 7 Umsatzsteuer

- (1) Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, beinhaltet der Brutto-Preis den Umsatzsteuersatz. Ein Anpassungsanspruch bei Änderung des Umsatzsteuersatzes besteht nicht.

- (2) Entfällt die Umsatzsteuerpflicht für Leistungen des Auftragnehmers nach Angebotsabgabe ganz oder teilweise, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Anpassung des im Preisblatt ausgewiesenen Brutto-Preises.
- (3) Über den ganzen oder teilweisen Wegfall der Umsatzsteuerpflicht hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (4) Hat der Auftraggeber bereits Umsatzsteuer an den Auftragnehmer entrichtet, obwohl er nicht dazu verpflichtet gewesen ist, kann der Auftraggeber die Rückerstattung bereits bezahlter Umsatzsteuer ab dem Zeitpunkt des Beginns der Umsatzsteuerbefreiung vom Auftragnehmer verlangen.

§ 8 Rechnungslegung, Zahlweise der Vergütung und Nachweise

- (1) Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich nachträglich innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung und nach Vorlage der Sammelliste über die Anwesenheit aller Teilnehmer des abgerechneten Monats im Überweisungsverkehr auf das vom Auftragnehmer benannte Konto. Jede im Vertragszeitraum gewünschte Änderung dieser Kontoverbindung ist dem zuständigen Projektbetreuer des Sachgebietes Arbeitgeber-/Trägerleistung des Auftraggebers schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag seinem Kreditinstitut erteilt.
- (3) Die Zahlung der verauslagten gesonderten Kosten (Fahrkosten bzw. sonstigen gesonderten Kosten) erfolgt monatlich nach Legung einer Sammelrechnung mit einer detaillierten Aufstellung der entstandenen Fahrt- bzw. sonstigen gesonderten Kosten und unter Vorlage der Originalfahrtscheine bzw. Aufstellung der Fahrkilometer bzw. Originalbelege.

§ 9 Berichtspflichten

Der Auftragnehmer erfüllt die Dokumentations-, Informations- und Beratungspflichten laut der dem Vertrag zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung.

§ 10 Personelle, räumliche, sachliche und technische Ausstattung

- (1) Die in den Vergabeunterlagen geforderte und dem Angebot des Auftragnehmers zugrunde liegende personelle, räumliche, sachliche und technische Ausstattung ist vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang für die gesamte Vertragslaufzeit vorzuhalten.
- (2) Vom Auftragnehmer beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Angebot sind genehmigungspflichtig und unter Verwendung der Vorlagen der Leistungsbeschreibung schriftlich zu beantragen. Veränderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind beabsichtigte Änderungen im Personaleinsatz dem Auftraggeber erst dann anzuzeigen, sofern sich die Änderung des Personaleinsatzes über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen erstreckt.

§ 11 Unfallversicherung der Teilnehmer

- (1) Die Anmeldung der Teilnehmer zur Unfallversicherung erfolgt durch den Auftragnehmer. Es gelten die Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).
- (2) Der Nachweis der Versicherung ist dem Auftraggeber auf Anforderung in geeigneter Weise vorzulegen.

§ 12 Freiheit von Rechtsmängeln/Rechte an den Arbeitsergebnissen

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungspflichten steht der Auftragnehmer dafür ein, dass sämtliche Leistungen und Arbeitsergebnisse, die der Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages erhält, nicht mit Urheberrechten, Schutz- oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind. Dies gilt nicht, soweit den Auftragnehmer kein Verschulden trifft.
- (2) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber hinsichtlich sämtlicher Arbeitsergebnisse, die er im Rahmen seiner Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrages individuell für den Auftraggeber erzielt, jeweils das ausschließliche, beliebig übertragbare, unbefristete, unwiderrufliche, inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten ein. Dies gilt insbesondere für urheberrechtliche Nutzungsrechte, wettbewerbsrechtlich geschütztes Know-how und das Recht, Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen oder ihren Bestandteilen anzumelden.
- (3) Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse mit jedem beliebigen Titel versieht und verzichtet darauf, als Urheber der Arbeitsergebnisse bezeichnet zu werden. Ferner verzichtet der Auftragnehmer auf etwaige Zugangsrechte zu den auftraggeberspezifischen Arbeitsergebnissen und überträgt dem Auftraggeber hinsichtlich dieser Arbeitsergebnisse und deren Einzelschritte die Veröffentlichungsrechte zur Ausübung.

§ 13 Prüfungs- und Kontrollrecht

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, den Maßnahmeverlauf und das Einhalten der vereinbarten Leistungen durch unangemeldete Prüfungen zu überwachen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen und Daten zu gewähren und während der Geschäfts- und Unterrichtszeit den Zutritt zu Grundstücken, Geschäfts- und Unterrichtsräumen zu gestatten.
- (3) Die vorstehenden Rechte stehen neben den auftragsspezifischen Fachbereichen des Jobcenters Landkreis Görlitz auch dem zuständigen Bundesministerium und den von ihm beauftragten Prüfern sowie dem Bundesrechnungshof zu.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vom Auftraggeber festgestellte Mängel auf Verlangen unverzüglich zu beseitigen.

§ 14 Haftung

- (1) Die Parteien haften für die Verletzung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist dabei beschränkt auf die Schäden, die die vertragsverletzende Partei bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder hätte kennen müssen, hätte voraussehen können. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder aus gesetzlichen Gründen zwingend gehaftet wird.
- (3) Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

§ 15 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

- (1) Ausschlussgründe im Sinne von den §§ 123 Abs. 1 bis 4 und 124 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie Abs. 2 GWB berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag.

- (2) Darüber hinaus ist der Auftraggeber bis zum Beginn der Maßnahme zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn festgestellt wird, dass das Vertragsziel nicht erreicht werden kann oder eine vertragsgemäße Durchführung der Maßnahme nicht zu erwarten ist. Das ist der Fall, wenn Vertragsverletzungen des Auftragnehmers, z. B. schwerwiegende und kurzfristig nicht behebbare Mängel, vorliegen. Die an den Auftragnehmer bereits ausgezahlten finanziellen Mittel sind, im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechtes, an den Auftraggeber zurückzuzahlen.

§ 16 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer

Verstößt der Auftragnehmer, gleich aus welchen Gründen, schuldhaft gegen vertragliche Pflichten oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, branchenüblicher Weise, so kann der Auftraggeber

- a. für jede Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen herabsetzen oder
- b. für eine erhebliche Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des Brutto-Auftragswertes des Vertrages, je nach Art und Schwere des Verstoßes, verlangen.

Eine erhebliche Pflichtverletzung ist beispielsweise:

- die Nichteinhaltung des Personalschlüssels,
- die fehlende fachliche Qualifikation und Berufserfahrung des eingesetzten Personals entsprechend den Anforderungen in der Leistungsbeschreibung,
- eine gravierende Abweichung vom Angebotskonzept des Auftragnehmers bei der Maßnahmedurchführung.

§ 17 Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
- (2) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Nach Beginn der Maßnahme sind beide Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn festgestellt wird, dass Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände die Fortsetzung dieses Vertrages unzumutbar machen.
- (4) Die Verletzung der Datenschutzbestimmungen gemäß § 23 dieses Vertrages berechtigt den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung.
- (5) Im Fall von Leistungsstörungen (Pflichtverletzung, Schlechtleistung, Verzug) kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungsstörung auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen oder nach erfolgter Ablehnungsandrohung die Vergütung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu mindern oder den Vertrag ordentlich zu kündigen. Die Fristsetzung und Ablehnungsandrohung ist entbehrlich, wenn die Leistung des Auftragnehmers in wesentlichen Teilen Mängel aufweist oder nicht vertragsgemäß ausgeführt wird und aufgrund der Art der Leistung eine Nachholung nicht in Betracht kommt. Das ist regelmäßig der Fall, wenn das Erreichen des Maßnahmezieles für die Teilnehmer gefährdet ist oder die Beauftragung verlängert werden müsste.
- (6) Unberührt bleibt die Möglichkeit des Auftraggebers, Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

- (7) Im Falle einer Kündigung sind alle im Rahmen der Vertragsdurchführung dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen an den Auftraggeber zu übergeben.

§ 18 Schadensersatz

- (1) Im Fall der Ausübung des Rücktritts- oder Kündigungsrechts hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag oder die Kündigung entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme des Vertrages zu zahlen.
- (2) Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der tatsächlich eingetretene Schaden niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
- (3) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, sofern die Ansprüche auf ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Maßnahme und Durchführung dieses Vertrages zurück zu führen sind.

§ 19 Vertragsstrafe

- (1) Liegt ein Ausschlussgrund im Sinne von § 123 Abs. 1 Nr. 8 GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) oder eine Bestechung (§ 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Straftat/Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber für jede Straftat/Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Rücktrittsrecht vom Vertrag ausübt. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionsfällen bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen, höchstens jedoch 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages. Ist ein Wert nicht feststellbar, beträgt die Vertragsstrafe 5 % des Brutto-Auftragswertes dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (2) Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft den Termin, der für den Beginn der Maßnahme vereinbart ist, kann der Auftraggeber für jede angefangene Kalenderwoche der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % der monatlichen Vergütung gemäß § 6 Abs. 1 dieses Vertrages verlangen, höchstens jedoch 5 % des Brutto-Auftragswertes dieses Vertrages. Mit Überschreiten der festgesetzten Fristen gerät der Auftragnehmer automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (3) Verletzt der Auftragnehmer in erheblicher Weise seine aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten gemäß § 16 b., so dass eine Kündigung des Vertrages gerechtfertigt wäre, kann der Auftraggeber anstatt der Kündigung vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des Brutto-Auftragswertes dieses Vertrages, je nach Art und Schwere des Verstoßes, verlangen.

§ 20 Aufrechnung

Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Fall der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.

§ 21 Beauftragung von Unterauftragnehmern

- (1) Die Weitergabe von Auftragsteilen des Auftragnehmers an Unterauftragnehmer ist zugelassen.
- (2) Bei Weitergabe von Auftragsteilen hat der Auftragnehmer den Unterauftragnehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz nach § 23 und der Regelungen zum Prüfungs- und Kontrollrecht nach § 13 dieses Vertrages hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer diese Bestimmungen ebenfalls einhält.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Unterauftragnehmer keine ungünstigeren Bedingungen, insbesondere bei der Zahlungsweise, zu gewähren, wie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.
- (4) Eine Übertragung von Leistungsteilen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Unterauftragnehmer darf nur nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers erfolgen. Hierzu sind die erforderlichen Nachweise und Erklärungen vom Auftragnehmer einzureichen.
- (5) Bei Ausfall eines Unterauftragnehmers ist der Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der Auftragnehmer haftet – auch bei Beauftragung von Unterauftragnehmern – für die ordnungsgemäße Abwicklung des Gesamtauftrages.

§ 22 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen.

§ 23 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO sowie die Vorschriften zum Sozialdatenschutz (§§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)) einzuhalten. So darf der Auftragnehmer Sozialdaten der Teilnehmer ausschließlich zur Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten nutzen. Jede Verwendung von Sozialdaten zu anderen Zwecken (z. B. gewerbliche Nutzung) ist unzulässig. Der Auftragnehmer ist zu einer eigenen Datenerhebung nur im vertraglich zugelassenen oder für die Aufgabenerledigung erforderlichen Umfang berechtigt. Der Auftragnehmer sichert zu, die verarbeiteten und erhobenen Daten von seinem sonstigen Datenbestand zu trennen. Für die Einhaltung dieser vertraglichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer auch für seine Mitarbeiter und Beauftragten (u. a. § 82 DSGVO).
- (2) Der Auftraggeber übermittelt Teilnehmerdaten gemäß § 395 Abs. 1 SGB III bzw. § 50 Abs. 1 SGB II an den Auftragnehmer.
- (3) Der Auftragnehmer übermittelt förder- bzw. integrationsrelevante Daten der Teilnehmer nach § 318 SGB III bzw. § 61 SGB II an den Auftraggeber.
- (4) Die Übermittlung von Teilnehmerdaten an andere Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Teilnehmers.
- (5) Sofern die zu übermittelnden Daten der Teilnehmer gesundheitliche Aspekte (z. B. Schwerbehinderung, AU-Bescheinigung) oder andere besondere Kategorien im Sinne von Art. 9, 10 DSGVO beinhalten, bedarf die Übermittlung der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Teilnehmers.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass derartige Informationen und solche, die dem besonderen Schutz des § 203 Strafgesetzbuch unterliegen ausschließlich auf dem Postweg übermittelt werden.

- (6) Die Teilnehmer sind darüber zu informieren, dass für die Arbeitsvermittlung oder die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im erforderlichen Umfang an den Auftraggeber weitergeleitet werden. Den Teilnehmern ist auf Verlangen Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren (Art. 12 bis 15 DSGVO). Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Rechte der Teilnehmer auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten gewahrt werden.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten des Auftraggebers auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Er hat ferner durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen und Vorkehrungen die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen. Er verpflichtet sich, die Sozialdaten der Teilnehmer von seinem eigenen Datenbestand getrennt zu halten (vgl. § 24 DSGVO).
- (8) Mit den Sozialdaten der Teilnehmer dürfen vom Auftragnehmer nur solche Mitarbeiter befasst werden, die zuvor gemäß Art. 32 Abs. 4 DSGVO auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet worden sind. Freie Mitarbeiter und Mitarbeiter von Unterauftragnehmern sind vom Auftragnehmer in gleicher Weise zu verpflichten.
- (9) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass eine Einwilligung zur Einsichtnahme in Arbeitsverträge, arbeitsvertraglicher Vereinbarungen sowie Qualifikationsnachweise für Stichprobenkontrollen von dem mit der Maßnahmedurchführung betrauten Personals sowie die betriebsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen vor Einsatz in der Maßnahme vorliegen.
- (10) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers zum Umgang mit den Sozialdaten der Teilnehmer nachzukommen.
- (11) Für die Auskunftserteilung, die sich auf eine alternative Umsetzung der Maßnahme bezieht, ist der Träger zuständig, ebenso für die Berichtigung und Löschung von Daten. Im Übrigen besteht die Verpflichtung, den Auftraggeber bei der Erfüllung der Betroffenenrechte zu unterstützen.
- (12) Auch wenn Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber oder aus sonstigen Gründen nicht in den eigenen Geschäftsräumen durchgeführt werden, ist darauf zu achten, dass Unbefugte keinen Zugriff (z. B. durch Mithören, Mitlesen) auf personenbezogene Daten erlangen.
- (13) Es ist zu regeln, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten nicht über Server in Staaten erfolgt, zu denen es keinen Angemessenheitsbeschluss gemäß Art. 45 DSGVO gibt.
- (14) Daten sind zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerledigung nicht erforderlich sind. Dies bedeutet für die Speicherung von Lernverläufen und/oder Videoaufnahmen (z. B. Videotelefonie), dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation zu löschen sind. Alle weiteren verarbeiteten Daten dürfen solange gespeichert werden, wie sie für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung gegenüber dem Auftraggeber erforderlich sind (z. B. Teilnahmenachweis). Abschließend bleiben die ggf. vertraglich vereinbarten Löschfristen erhalten.
- (15) Stellt der Auftragnehmer fest, dass personenbezogene Daten oder Sozialdaten unrechtmäßig übermittelt wurden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (z. B. durch Diebstahl von Hardware) oder haben von ihm eingesetzte Personen gegen Datenschutzvorschriften oder die vertraglich festgelegten Datenschutzmaßnahmen verstoßen, hat er dies unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden, dem Jobcenter Landkreis Görlitz mitzuteilen.

§ 24 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Danach sind Benachteiligungen nach § 1 AGG aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität grundsätzlich unzulässig. Eine unterschiedliche Behandlung von Teilnehmern aufgrund eines der oben genannten Merkmale ist lediglich dann zulässig, wenn die Ungleichbehandlung eine wesentliche, entscheidende und angemessene berufliche Anforderung darstellt und der Zweck rechtmäßig ist. Eine unterschiedliche Behandlung ist auch dann zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes ausgeglichen werden sollen (sog. positive Maßnahmen).

§ 25 Ausschluss staatsfeindlicher Einflüsse

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und stellt sicher, dass weder er noch seine Beschäftigten noch gegebenenfalls von ihm beauftragte Unterauftragnehmer bei der Erfüllung dieses Vertrages staatsfeindliches Gedankengut anwenden bzw. verbreiten.
- (2) Bei einem Verstoß gegen Abs. 1 ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 26 Scientology-Ausschluss

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und stellt sicher, dass weder er noch seine Beschäftigten noch gegebenenfalls von ihm beauftragte Unterauftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrages die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten.
- (2) Der Auftraggeber ist bei einem Verstoß gegen Abs. 1 berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von einer Frist schriftlich zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 27 Salvatorische Klausel, Änderungen, Ergänzungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unzulässig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommt.
- (2) Stellt sich eine Lücke in dem Vertragswerk heraus, so soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.
- (3) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen und Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen ausdrücklich gekennzeichnet sein. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich geändert werden.

§ 28 Rechtsanwendung, Gerichtsstand

- (1) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- (2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Görlitz.

§ 29 Ausfertigung

Dieser Vertrag ist in zwei Originalexemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Für den Auftraggeber:

Görlitz,

Ort

Datum

Betriebsleiter Herr Felix Breitenstein

Für den Auftragnehmer:

Ort

Datum

Geschäftsführer/in Herr/Frau